

V E R M E R K

Dringlichkeitsanordnung gem. § 180 Abs. 1 KSVG

Mittelbedarf in der haushaltslosen Zeit gem. § 88 Abs. 1 Nr. 1 KSVG aufgrund der unvorhergesehenen Gefahrensituation durch das Corona-Virus.

Durch die unvorhergesehen aufgetretene Gefahrensituation werden nicht geplante Mittelbedarfe entstehen.

Da ein Gremiumsbeschluss zeitnah nicht eingeholt werden kann, muss die Mittelbereitstellung im Wege der Dringlichkeitsanordnung nach § 180 Abs. 1 KSVG erfolgen.

Vorerst werden **50.000 Euro** für den anfallenden Bedarf bereitgestellt.

Deckungsmittel werden durch sich ergebende Einsparungen oder Mehr-Erträge im Rahmen der Haushaltsabwicklung herangezogen. Soweit der Betrag nicht vollständig gedeckt werden kann, fließt er als Fehlbedarf in das Abschlussergebnis.

Der Kreistag ist über die Dringlichkeitsanordnung unverzüglich zu unterrichten.

Die vorgenannte Mittelbereitstellung in der haushaltslosen Zeit nach § 88 Abs.1 Nr. 1 KSVG bis **50.000 Euro** wird gem. § 180 Abs. 1 KSVG im Rahmen der Dringlichkeit angeordnet.

(Daniela Schlegel-Friedrich)
Landrätin